

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags
im Königreich Sachsen.

1831.

N^o 12.

Dresden

25. April 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Discussionen der städtischen Curien über §. 58 bis 61 der Verfassungsurkunde.

Zu genauer Erwägung der Fragen:

- 1) ob es zweckmäßig sey, zwei Kammern zu begründen, oder nicht vielmehr die Vereinigung der Stände in einer Kammer den Vorzug verdiene?
- 2) wie bei der Annahme von zwei Kammern die erste Kammer zusammenzusetzen sey?

sah man sich um so dringender aufgefordert, da ja die Volksvertretung in der Ständeversammlung so wesentlich von einer richtigen Beantwortung dieser Fragen abhängt. Zu verkennen war es nicht, daß für das Königreich Sachsen zur Construirung einer ersten Kammer zum großen Theil die Bestandtheile ermangeln, welche in den süddeutschen constitutionellen Staaten in den Mediatisirten sich dafür darboten. Eben so wenig konnte man läugnen, daß ein leichter und einfacher Geschäftsgang für die ständischen Verhandlungen zu verfolgen und zu erreichen ist, wenn eine Kammer sämtliche Stände vereinigt. Hierzu kam, daß allerdings einige deutsche Staaten die constitutionelle Volksvertretung in einer Kammer verwirklicht haben. Mehrere Mitglieder der Curien der Städte machten diese unläugbaren Thatsachen geltend, um den Antrag auf eine Kammer zu unterstützen, und, wahr ist es, mehrere der neuesten Flugschriften haben mit großer Liebe die Idee einer Kammer im Vaterlande zu einer volksthümlichen zu erheben sich bestrebt, und die Idee ist sehr beliebt geworden. Wenn nun nichts desto minder nach mehrfachen Verhandlungen, in denen gewiß kein Umstand unbeachtet blieb, der für eine Kammer spricht, man ohne Abstimmung zu der einmüthigen Beschlußnahme für Annahme des Systems von zwei Kammern gelangte; so mußten es auch die wichtigsten Gründe seyn, welche diesen Beschluß hervorriefen, und, daß sie es waren, wird das Nachstehende bewähren.

Die vorzüglichsten Staatsmänner, insonderheit Englands und Frankreichs, haben längst sich dafür entschieden, daß eine Kammer die Vortheile nicht darbiete, welche man von zwei Kammern erwarten kann. Die Erfahrungen älterer und neuerer Zeit stimmen damit überein, besonders hat bei den rastlosen Anträgen der erprobtesten Parlamentsglieder Großbritanniens seit mehr als funfzig Jahren auf Reform und selbst auf Umwälzung der Volksvertretung kein Antrag irgend eines Gewichts sich für Verschmel-